

Institut der Feuerwehr NRW
z. Hd. Herrn Kalthöner
Wolbecker Str. 237
D-48155 Münster

Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25
44149 Dortmund

Ihr Ansprechpartner: Matthias Plog
☎ 0231 90 71 – 2757
Fax: 0231 90 71 – 2679

chemg@baua.bund.de
www.baua.de/amst

Dortmund, den 29.07.2015
Aktenzeichen: 5.0-720 34/06/2015.0099

Ihre Anfrage vom 25.06.2015

Kennzeichnung von Atemluft-/Pressluftflaschen bei Feuerwehren nach CLP-Verordnung

Sehr geehrter Herr Kalthöner,

Sie haben Fragen zur Einstufung und Kennzeichnung von Atemluftflaschen (Druckluft) nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) gestellt. Es geht um die Kennzeichnung mit dem Gefahrenhinweis H280. Auf Ihre Fragen möchte ich nun eingehen.

- 1. Als Grundsatzfrage: Fallen Atemschutzflaschen auf Grund Ihrer Abfüllung (verdichtetes Gas) unter die Kennzeichnungspflicht nach CLP?**
- 2. Welche Rolle nimmt eine abfüllende Stelle ein, die**
 - a. Ausschließlich für den Eigenbedarf**
 - b. Auch für „Dritte“ Atemluftflaschen abfüllt?**
- 3. Welche Pflichten ergeben sich aus der jeweiligen Rolle in Bezug auf die Kennzeichnung?**

Diese Fragen möchte ich in einem Block beantworten.

Grundsätzlich betrifft die CLP-VO und der H280 nun auch Atemluftflaschen, wie Sie von Tauchern und der Feuerwehr verwendet werden.

Allerdings werden die Atemluftflaschen der Feuerwehr nach meiner Auffassung nur innerbetrieblich verwendet. Daher ist eine Kennzeichnung nach CLP-VO nicht notwendig, sondern eine innerbetriebliche Kennzeichnung nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung reicht aus.

Die Kennzeichnung nach DIN/EN 1089-3 kann hier als innerbetriebliche Kennzeichnung verwendet werden. Details zur innerbetrieblichen Kennzeichnung finden Sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 201¹.

So lange die Auffüllung entweder im selben ‚Betrieb‘ (z.B. Land NRW als juristische Person) stattfindet, findet kein Inverkehrbringen nach den Vorgaben der CLP-VO statt, so dass auch keine Kennzeichnung nach den Vorgaben der CLP-VO notwendig ist. Ebenso verhält es sich, wenn Sie bei anderen Feuerwehren Ihre eigenen Atemluftflaschen befüllen lassen und diese Pflichtenverteilung vertraglich geregelt haben. In diesen Fällen liegt nur eine innerbetriebliche Nutzung der Gefahrstoffe vor, so dass die innerbetriebliche Kennzeichnung ausreichend ist.

¹ http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-201.pdf?_blob=publicationFile

Sie müssen in diesen Fällen nur sicherstellen, dass zumindest eine innerbetriebliche Kennzeichnung vorliegt sowie alle Anforderungen, die andere Regelwerke als die CLP-VO stellen, erfüllt sind (z.B. gültiges Siegel für die Prüfung der Flasche).

Sollte die dritte Person nicht gewerblich Ihre Anlagen mitbenutzen (also z.B. eine Privatperson sein, für die Sie auch befüllen), liegt ein anderer Sachverhalt vor. In diesem Fall sind Sie Inverkehrbringer und müssen nach den Vorgaben der CLP-VO kennzeichnen.

Zusammenfassend: so lange Sie nur für den internen Gebrauch befüllen (auch an einem gemieteten/geliehenen Kompressor) bzw. Vereinbarungen zur Pflichtenverteilung vorliegen, so dass die Flaschen nie Ihre Hoheit verlassen, handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen. Dies sollte zwischen Feuerwehren und auch unter Einbeziehung von z.B. THW relativ einfach gestaltet werden können.

In Rahmen der Befüllung für Dritte möchte ich Sie zudem noch auf die Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV² hinweisen. Diese gilt ebenfalls weiterhin unabhängig von CLP.

4. Wenn der Befüller auf der Kennzeichnung genannt werden muss, muss diese Kennzeichnung namentlich erfolgen oder in Form einer „juristischen Person“/Behörde (z.B. „Atenschutzwerkstatt der Feuerwehr xyz“)?

Für den Fall, dass ein Inverkehrbringen (siehe vorherige Antwort) vorliegt, muss die juristische Person des Lieferanten angegeben werden.

5. Eine Kennzeichnung durch einen Aufkleber bringt im Fall der „Sonderanwendung“ im Bereich Atemschutz ggf. Probleme im Bereich der Zulassung für die Benutzung im Atemschutzeinsatz (thermisches Verhalten von Aufklebern auf CFK Flaschen) mit sich. Sind hier Sonderregelungen möglich oder vorgesehen?

Ein Kennzeichnungsetikett (so es notwendig werden sollte) ist nach Artikel 31 Absatz 3 der CLP-VO lesbar und unverwischbar (indelibly in Englisch) anzubringen. Daher muss es auch eine normale Verwendung überstehen. Ich würde (so wirklich die Kennzeichnung notwendig wird) eine Bedruckung der Flasche nach Artikel 31 Absatz 5 empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Torsten Wolf
Matthias Plog

² http://www.gesetze-im-internet.de/betr_sichv_2015/_18.html